

Satzung

Bürgerliche Schützengesellschaft von 1433 – Freischütz von 1875 e.V.



Beschlossen durch die ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG am 21. April 2008

Beschlossen im Jahr des 575jährigen Jubiläums der Bürgerlichen Schützengesellschaft v. 1433 Schweinfurt

Ein besonderer Dank für die umfangreiche Überarbeitung dieser Satzung:

Heinz Lautenschlager und Notar Dr. Hans-Dieter Kutter





I. Der Verein

Art. 1: Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen »Bürgerliche Schützengesellschaft von 1433 -Freischütz von 1875 e.V.«
- Er hat seinen Sitz in Schweinfurt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- Er ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral und unabhängig.

Art. 2: Zweck und Gemeinnützigkeit

- Die Schützengesellschaft f\u00f6rdert das sportliche Schie\u00dfen; sie macht es sich zur Aufgabe, das Brauchtum der b\u00fcrgerlichen Sch\u00fctzen der Stadt Schweinfurt zu wahren.
- Sie widmet sich im Besonderen der Heranführung Jugendlicher an den Schießsport.
- Sie leistet staatlich anerkannte Behindertenarbeit.
- Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben.
- Sie verfolgt durch die Förderung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung im Sinne der jeweils gültigen Fassung. Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen die dem Verein gehörenden Anlagen und Einrichtungen.

- 6. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Schützengesellschaft trägt den personellen und sachlichen Aufwand, der in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Angelegenheiten entsteht. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitglieder

Art. 3: Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus Mitgliedern, Jugendmitaliedern und Ehrenmitaliedern. Ordentliche Mitalieder sind alle Volljährigen und juristische Personen. Zu Ehrenmitaliedern können nur Personen berufen werden, die sich besondere Verdienste um die Schützengesellschaft erworben haben. Sie haben in den Sitzungen des Gesamtausschusses Sitz und Stimme. Jugendmitglieder werden mit der Erreichung der Volljährigkeit ohne weiteren Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen. Die bis dahin anaefallenen Jahre der aktiven Mitaliedschaft werden angerechnet.
- Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- Zu Ehrenschützenmeistern können nur Mitglieder ernannt werden, die sich durch langjährige Tätigkeit im Schützenmeisteramt um die Gesellschaft hervorragende Verdienste erworben haben. Sie haben in den Zusammenkünften aller Gremien der Gesellschaft Sitz und Stimme.

Bürgerliche Schützengesellschaft von 1433 - Freischütz von 1875 e.V. // BSG Schweinfurt - Hainigweg 5 - 97424 Schweinfurt





 Über den Antrag des Schützenmeisteramtes auf Berufung in den Ältestenrat und zum Ehrenmitglied, sowie auf Ernennung zum Ehrenschützenmeister entscheidet der Gesamtausschuss.

Art. 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet das erweiterte Schützenmeisteramt. Den Aufnahmeantrag soll nach Möglichkeit ein Bürge unterstützen, der dem Verein seit mindestens 2 Jahren angehört.
- Die Ablehnung des Aufnahmeersuchens braucht dem Bewerber gegenüber nicht begründet zu werden.
- Beitrittserklärungen von Minderjährigen sind vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten mit der Maßgabe, dass Jugendmitglieder nicht stimmberechtigt sind und ihnen ein passives Wahlrecht nicht zusteht.
- Das Stimmrecht kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.
- In das Schützenmeisteramt und in den Sportausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens 2 Jahren der Schützengesellschaft angehören.
- 4. Die Mitglieder verpflichten sich, die

- Schützengesellschaft nach besten Kräften zu fördern und die vom Schützenmeisteramt erlassenen Anordnungen zu befolgen. Die Sicherheit im Schützenhaus und in den Schießanlagen erfordert die genaue Beachtung der Haus- und Schießordnung durch jedes Mitglied. Insoweit haften Mitglieder für ihre Gäste.
- Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist unabdingbare Voraussetzung der Mitgliedschaft.
- Ehrenscheiben der Gesellschaft sowie die von Mannschaften bei Rundenkämpfen und Meisterschaften gewonnenen Urkunden und Ehrenpreise (Pokale) werden Eigentum der Gesellschaft.
- Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich zu entrichten.

Art. 6: Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge und Einlagen werden nicht erstattet.
- Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn die Kündigung mindestens 6 Wochen vorher dem Schützen-meisteramt zugegangen ist. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag die Mitgliedschaft vorzeitig beendet werden.

2 Satzung der Bürgerlichen Schützengesellschaft von 1433 - Freischütz von 1875 e.V.





- Ein Mitglied kann
 - a. bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung, gegen die Interessen und das Ansehen der Schützengesellschaft sowie die grundlegenden Regeln des Sportes und des Anstandes.
 - b. bei Nichtzahlung des fälligen Beitrags für mindestens ein Jahr trotz Abmahnung

ausgeschlossen werden.

 Über den Ausschluss entscheiden gemeinsam das Schützenmeisteramt, der Siebener-Ausschuss und der Sportausschuss Zwei-Drittelmit Mehrheit. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Über den Widerspruch gegen die Ausschließung, der innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten ist, entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitaliedsrechte. Dem Auszuschließenden ist in jeder Lage des Verfahrens rechtliches Gehör zu verschaffen. EineVertretung des Auszuschließenden ist nur durch ein Mitglied der Schützengesellschaft zulässig.

III. Verwaltung

Art. 7: Vereinsleitung und gesetzliche Vertretung

Organe der Schützengesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Schützenmeisteramt (SMA)
- der Siebener-Ausschuss
- der Sport-Ausschuss
- der Ältestenrat

Die Gremien zu 2 und 3 bilden das erweiterte Schützenmeisteramt.

Die Gremien zu 2, 3, 4 und 5 bilden den Gesamtausschuss, der zu beschließen hat über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen sowie den vom Schützenmeisteramt vorzulegenden Jahresetat. Diese Regelung beschränkt den Vorstand nicht in seiner Vertretungsmacht.

- Zu 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wählt das Schützenmeisteramt, den Siebener-Ausschuss, den Sportausschuss und die beiden Kassenprüfer.
 - Die Durchführung der Wahl obliegt einem von der Versammlung berufenen Wahlausschuss, der sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt.
- Zu 2. Das Schützenmeisteramt, das die Gesellschaft leitet und verwaltet, besteht aus dem ersten Schützenmeister, dem zweiten Schützenmeister, dem dritten Schützenmeister, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Schützenmeisteramt. Es vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der erste Schützenmeister ist allein, die anderen Mitglieder des SMA zu zweit berechtigt, den Verein zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis der übrigen Mitglieder des SMA wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des ersten Schützenmeisters.

Der erste Schützenmeister repräsentiert die Schützengesellschaft





und hat den Vorsitz in deren Gremien, ausgenommen im Ältestenrat.

Der zweite Schützenmeister ist sein Stellvertreter

Das Schützenmeisteramt beruft die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins, ausgenommen die des Schiedsgerichtes. Dem dritten Schützenmeister obliegt die technische Schießleitung. Die inneren Verwaltungsangelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich das Schützenmeisteramt gibt.

- Zu 3. Der Siebener-Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen sechs auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes gewählt werden, während der Jugendleiter das siebte Mitglied ist. Die Zugehörigkeit zum Ausschuss ist an die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben gebunden, die sich nach der Geschäftsordnung ergeben.
- Zu 4. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus den Spartenleitern entsprechend der Geschäftsordnung.
 Er ist in Zusammenarbeit mit dem dritten Schützenmeister und unter dessen Leitung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießbetriebes verantwortlich
- Zu 5. Langjährige verdiente Mitglieder können vom Schützenmeisteramt zur Berufung in den Ältestenrat vorgeschlagen werden. Der Ältestenrat, der bis zu 10 Mitglieder zählen darf, wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Den Mitgliedern des Ältestenrates obliegt im besonderen Maße die Wahrung des Brauchtums der Bürgerlichen Schützen in der Stadt Schweinfurt.

Bei persönlichem Streit zwischen der Schützengesellschaft und ihren Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern selbst, soweit die Ursache den Verein angeht, wird der Ältestenrat als Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtsweges tätig. Als Schiedsgericht wird der Ältestenrat von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme seines Vorsitzenden.

Art. 8: Mitgliederversammlung

 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im 1. Quartal eines ieden Jahres zusammentreten. Sie nimmt die Berichte des ersten Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr, des Schatzmeisters über die Jahresrechnung, den der Kassenprüfer sowie den des dritten Schützenmeisters über die sportlichen Ereignisse entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und führt nach Ablauf der Wahlperiode die Neuwahlen durch. Zu Kassenprüfern sollten zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder gewählt werden. Diese haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und bestimmt die Höhe der Mitaliedsbeiträge und deren Fälligkeit. Sie kann auch Aufnahmegebühren festsetzen.





Anträge sind zu berücksichtigen, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim ersten Schützenmeister eingereicht wurden; Dringlichkeitsanträge nur, wenn ein Viertel der anwesenden Mitalieder das verlangt. Die ordentliche Mitaliederversammluna entscheidet in geheimer Abstimmung weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seine Ausschließung.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammmlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Schützenmeisteramt einen dahingehenden Antrag stellt.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen - durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt der Stadt Schweinfurt.

Art. 9: Wahlen und Beschlüsse

- Das Schützenmeisteramt, der Siebener-Ausschuss, der Sportausschuss und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch im Amt bis zu einer gültigen Neuwahl. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes beruft der Gesamtausschuss einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode.
- Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, wenn nicht die Satzung für den Einzelfall etwas anderes vor-

- schreibt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Schützenmeisters oder in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Beschlussfassung erfolgt in den Versammlungen der Vereinsorgane per Akklamation, bei Wahlen nur, wenn nicht drei der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen.
- Die Organe des Vereins ausgenommen die Mitgliederversammlung werden durch Veröffentlichung in der Schützenpost unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ersatzweise durch Anschreiben, einberufen.
- 4. Sämtliche Organe des Vereins sind, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer erschienenen Mitglieder. Ausgenommen die Mitgliederversammlung sind die anderen Gremien des Vereins bei besonderer Dringlichkeit auch dann beschlussfähig, wenn die Einladung auf andere Weise ohne Einhaltung der sonst gebotenen Ladungsfrist von einer Woche erfolgt ist und zwei Drittel der Mitglieder des betreffenden Gremiums anwesend sind.
- Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben auch bei den Sitzungen des Siebener-Ausschusses, des Sport-Ausschusses und des Ältestenrates, ausgenommen bei Sitzungen des Schiedsgerichtes, Sitz und Stimme.
- Die Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit





der abgegebenen Stimmen des zur Entscheidung berufenen Organs. Satzungsänderungen im Übrigen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Art. 10: Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Organe des Vereins ist eine vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer oder einem von dem jeweiligen Gremium gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Das Protokoll soll Auskunft geben über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse.

Art. 11: Schützenjugend

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der nachfolgenden Schützenjugendordnung und im Rahmen der Satzung der Gesellschaft. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplans der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel in eigener Zuständigkeit. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht abgeändert, entscheidet das Schützenmeisteramt abschliessend.

Die Schützenjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Art. 12: Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Kommt ein Beschluss in der ersten Versammlung nicht zustande, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Antrag.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, es fällt mit dieser Maßgabe an die Stadt Schweinfurt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ordnung der Schützenjugend

Gemäß Artikel 11 der Satzung gibt sich die Schützenjugend der Gesellschaft nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.03.1991. Diese Ordnung ist von der Jugendversammlung der Gesellschaft am 24.01.1991 einstimmig beschlossen worden.





Art. 1: Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder der Gesellschaft bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 2: Zweck

Zweck der Schützenjugend ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, der Jugendpflege und der Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will:

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wekken:
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken;
- die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Art. 3: Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die. Organe der Schützenjugend sind:

- 1. die Jugendversammlung und
- die Jugendleitung.

Die Jugendversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Jugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Jugendleiter und ein Jugendsprecher anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.

Art. 4: Schützenjugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich bis spätestens zum 28. Februar statt. Sie wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann der Jugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Schützenjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im Vereinsblatt, derzeit der Schweinfurter Schützenpost. Die Schützenjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend der Gesellschaft zusammen. Stimmberechtigt ist die Schützenjugend und jedes Mitglied der Jugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Schützenjugendversammlung müssen mindestens eine Woche zuvor schriftlich dem Jugendleiter vorliegen.





Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Schützenjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind die Organe der Gesellschaft, die Schützenjugend und die Mitglieder der Jugendleitung.

Die Schützenjugendversammlung ist vor allem zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung;
- Entlastung der Jugendleitung;
- Beschlüsse über den Haushalt;
- Wahl der Mitglieder der Jugendleitung (Jugendsprecher, Jugendsprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach Artikel 1 dieser Ordnung sein. Die Jugendleitung wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- die Annahme und Änderung der Jugendordnung;
- Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend in der Gesellschaft (die Richtlinienkompetenz)
- Beschlüsse über Anträge.

Für die Wahl gilt: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

Art. 5: Jugendleitung

Die Jugendleitung bilden:

- # der 1. und 2. Jugendleiter
- der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin,

sowie die Stellvertreter der Jugendsprecher.

Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht. wenn die Vertretenen nicht anwesend sind. Die Jugendleiter müssen volljährig sein. Beide Jugendleiter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Gesellschaft. Wird die Bestätigung nicht erteilt, ist für dieses Amt eine Neuwahl vorzunehmen. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Amtsinhaber das Amt kommissarisch weiter. Ist ein Amtsinhaber nicht vorhanden, benennt das Schützenmeisteramt einen kommissarischen Jugendleiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Mitglieds der Jugendleitung kann die Jugendleitung eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend in der Gesellschaft. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung der Beschlüsse der Schützenjugendversammlung und der Satzung der Gesellschaft. Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Hierzu bestimmt die Jugendleitung einen 1. und 2. Schriftführer.

Beide Jugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend in der Gesellschaft.

Der 1. Jugendleiter ist Mitglied des erweiterten Schützenmeisteramtes.

Der 2. Jugendleiter ist Mitglied des Sportausschusses;

im Falle der Verhinderung des 1. Jugendleiters beruft er die Sitzungen der Organe ein und leitet die Sitzungen.

8 Satzung der Bürgerlichen Schützengesellschaft von 1433 - Freischütz von 1875 e.V.